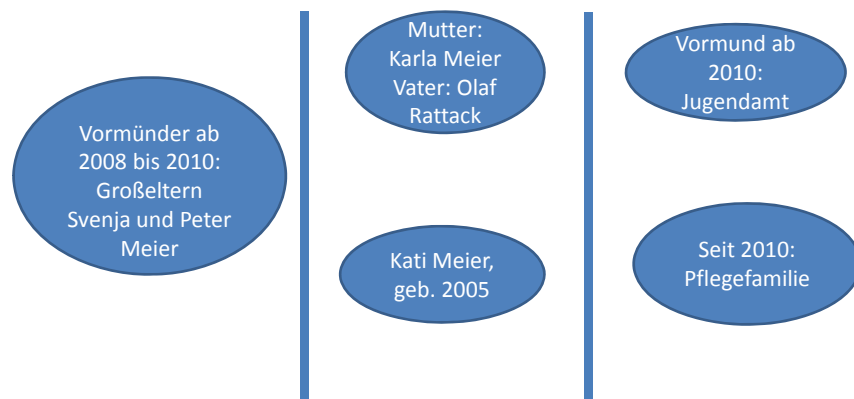


Gemeinsame Verantwortung für Kinder – Einfluss und Möglichkeiten des Vormunds

Hamburg, den 10.09.2014

Dr. Hans-Jürgen Schimke

Vormundschaft für Kati Meier



Beteiligte neben den Eltern: drei Vormünder, mehrere Jugendamtsmitarbeiter, ein psychologischer Gutachter, zwei Verfahrensbeistände, eine Pflegefamilie, vier Gerichtsverfahren

Dr. Hans-Jürgen Schimke

Die Verantwortungsgemeinschaft in der Vormundschaft

Wesentliche Prinzipien

- Geklärte Rollen und Verantwortungen zwischen den Beteiligten
- Keine Abgabe von Verantwortung durch Übertragung von Aufgaben
- Haltung gegenseitiger Akzeptanz und gegenseitigen Vertrauens
- Kooperation statt Konkurrenz
- Erläuterung der jeweiligen Rollen und Aufgaben gegenüber den betroffenen Kindern und (Pflege)Eltern

Dr. Hans-Jürgen Schimke

Vormundschaft und Kinderschutz

Vormund ist Teil eines gemeinsamen Prozesses der Gefährdungseinschätzung, Verhaltenspflichten bei Anhaltspunkten für Kindeswohlgefährdung differieren.

Ehrenamtlicher Vormund	Vereinsvormund	Amtsvormund
<ul style="list-style-type: none"> ➤ Garantstellung, aber keine Verpflichtung zur Information des Jugendamts ➤ Ansprechpartner ist Familiengericht ➤ Beteiligter der Gefährdungseinschätzung wie Sorgeberechtigter 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Sozialarbeiter/ Sozialpädagoge: Handlungspflichten des § 4 KKG vor Information des Jugendamts ➤ Andere Berufe: Handlungspflichten des § 8a Abs. 4 SGB VIII wie freie Träger ➤ Anspruch auf Beratung nach § 8b SGB VIII 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Als Mitarbeiter des Jugendamts: Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII ➤ Bei funktionaler und organisatorischer Trennung analog Vereinsvormund (§ 4 KKG; § 8a SGB VIII)

Dr. Hans-Jürgen Schimke

Vormundschaft und Kinderrechte

Art. 3 UN-KRK	Art. 12 UN-KRK	Art. 20 UN-KRK
<ul style="list-style-type: none"> ➤ Kindeswohl als vorrangiger Gesichtspunkt bei allen Maßnahmen zu berücksichtigen 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Die Meinung des Kindes angemessen zu berücksichtigen ➤ Kind in allen Rechtsverfahren selbst oder durch geeigneten Vertreter anzuhören 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Besonderer Schutz und Beistand des Staates für alle Kinder, die aus ihrem familiären gelöst werden

Art. 1 GG: Achtung der Menschenwürde

Art. 2 GG: Freie Entfaltung der Persönlichkeit

Dr. Hans-Jürgen Schimke

Jedes Kind hat ein Recht auf einen persönlich bestellten Vormund, der eine Beziehung zu ihm aufbaut und seine Interessen vertritt

Konsequenzen

- Klare Vorrangregelung zugunsten persönlich bestellter Vormünder nach dem Vorbild des Betreuungsrechts
- Ablösung der geltenden Konstruktion der Amtsvormundschaft durch persönlich bestellte Mitarbeiter des Jugendamts als Vormünder
- Keine Unterteilung in Organisations- und Erziehungsvormundschaft

Dr. Hans-Jürgen Schimke

Jedes Kind hat ein Recht auf einen Vormund, der geeignet ist, ihm in seiner speziellen Lebenssituation zur Seite zu stehen.

Konsequenzen

- Eignung des Vormunds ist ein Schlüsselmerkmal für die Qualität im Vormundschaftswesen
- Zwei Ebenen:
 1. Abstrakte Eignung für die Tätigkeit (Sozialpädagogik, Rechtswissen, persönliche Haltung)
 2. Konkrete Eignung für den Einzelfall
- Erarbeitung von Eignungskriterien notwendig (Beispiel: Pflegefamilie als Vormund?)

Dr. Hans-Jürgen Schimke

Jedes Kind hat ein Recht auf angemessene Beteiligung bei der Auswahl des Vormunds und bei der Führung der Vormundschaft.

Konsequenzen

- Beteiligung bei der Auswahl des Vormunds auf alle Vormundschaftsarten ausdehnen
- Besondere Beteiligungsformen für Kinder unter Vormundschaft einführen: Wille des Kindes stärker berücksichtigen und Beschwerdemöglichkeiten verbessern
- Personelle Kontinuität des Vormunds sichern: Zuständigkeitswechsel nur, wenn mit Kindeswohl vereinbar und in einem gerichtlichen Verfahren genehmigt

Dr. Hans-Jürgen Schimke

Fazit

- Die Entwicklung der Vormundschaft steht an einem Scheideweg zwischen geringfügiger Modifikation des geltenden Rechts und einem Schritt nach vorn zu einer neu konzipierten Vormundschaft.
- Diese neue Konzeption sollte aus der Sicht der betroffenen Kinder und Jugendliche erfolgen und deren Rechte in den Vordergrund stellen.
- Nötig ist die Abschaffung der Dominanz der Amtsvormundschaft in ihrer bisherigen Form.
- Ziel ist eine signifikante, positive und kontinuierliche Bezugsperson für das Mündel, die als tatkräftiger, kundiger und zuverlässig erreichbarer Interessenwahrer tätig ist (14. KJB).

Dr. Hans-Jürgen Schimke